



REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESKANZLERAMT

A 1014 Wien, Ballhausplatz 2  
Tel. (0222) 6615/0

GZ 653 433/3 -V/2/80 *Pa*

Gesetzesbeschluß des Nieder-  
österreichischen Landtages vom  
21.2.1980, mit dem die NÖ Ge-  
meindebeamtendienstordnung 1976  
geändert wird

Landtag von Niederösterreich	
Landtagsdirektion	
Eing.:	13. APR. 1980
Zl.	29/1-11. Aussch.

*J. M.*

An den  
Herrn Landeshauptmann von  
Niederösterreich

W i e n

Zu GZ 29 ex 1980  
vom 21.2.1980

Die Bundesregierung hat in ihrer Sitzung am 8. April 1980 beschlossen, der Kundmachung des Gesetzesbeschlusses des Niederösterreichischen Landtages vom 21.2.1980, mit dem die NÖ Gemeindebeamtendienstordnung 1976 geändert wird, gemäß Art.98 Abs.3 B-VG zuzustimmen.

Unbeschadet der Erteilung der Zustimmung zur Kundmachung des Gesetzesbeschlusses besteht Anlaß zu folgenden Be-  
merkungen:

1. Zu Art.I Z.3 (§ 6 Abs.1 lit.b):

Das Zitat des Gehaltsüberleitungsgesetzes, BGBl.Nr.122/1947 in der jeweils geltenden Fassung stellt eine verfassungsrechtlich unzulässige dynamische Verweisung dar. Nach der ständigen Rechtssprechung des Verfassungsgerichtshofes (vgl. Erkenntnisse Slg. 6290/1970, 7085/1973, 7241/1973) ist es mit der Verfassung unvereinbar, daß der Gesetzgeber eines Landes nicht selbst den Inhalt einer Norm festlegt

sondern dies dem Bundesgesetzgeber überläßt, indem er für die Zukunft die jeweiligen Gesetzesbefehle des Bundesgesetzgebers als eigene Gesetzesbefehle anerkennt.

2. Zu Art.I Z.78 (§ 158 neue Fassung):

Die im gegenständlichen Gesetzesbeschluß erfolgte Bezeichnung des eigenen Wirkungsbereiches erscheint insofern als zu weit gefaßt, als sie ausnahmslos alle von der Gemeinde sowie von örtlichen Beurteilungs- und Disziplinarcommissionen zu besorgenden Angelegenheiten dem eigenen Wirkungsbereich zuordnet. Hingegen weist die in § 131 Abs.2 letzter Satz in der Fassung des Art.I Z.75 des vorliegenden Gesetzesbeschlusses vorgesehene Verpflichtung des Bürgermeisters, gemäß § 84 der Strafprozeßordnung 1975, BGBl.Nr.631, vorzugehen, überwiegend überörtliche Merkmale auf, weil sie im Dienste der Strafjustiz erfolgt und somit in den übertragenen Wirkungsbereich der Gemeinde fällt. In gleicher Weise ist auch die in § 136 Abs.1 in der Fassung des Art.I Z.75 vorgesehene Verpflichtung der Disziplinarbehörde - soweit es sich um eine örtliche Disziplinarbehörde handelt -, Strafanzeige an die zuständige Staatsanwaltschaft oder an die zuständige Verwaltungsbehörde zu erstatten, dem übertragenen Wirkungsbereich zuzurechnen, weil sie im ersten Fall als Handlung im Dienste der Strafjustiz, im zweiten Fall als Maßnahme zur Einleitung eines Verwaltungsstrafverfahrens anzusehen ist.

9.April 1980

Für den den Bundeskanzler vertretenden Bundesminister für Wissenschaft und Forschung:  
HOLZINGER

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

Amf der NÖ Landesregierung  
Poststelle

11. APR. 1980

*Randkap*

1/1

**Bearb.**

Beilagen  
Stempel